

ENTWURF

Gesetz, mit dem das Wasserversorgungsgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wasserversorgungsgesetz, LGB1. für Wien Nr. 10/1960, zuletzt geändert durch das Gesetz, LGB1. für Wien Nr. 46/2000, wird wie folgt geändert:

(Verfassungsbestimmung) Nach § 3 wird folgender § 3a samt Überschrift eingefügt:

"Schutz der Wiener Wasserversorgung

3a. (Verfassungsbestimmung) (1) Die bestehende Wiener Wasserversorgung durch städtische Wasserversorgungsanlagen einschließlich der bestehenden Sammlung von Wasser zu diesem Zweck darf unter Berücksichtigung innerbetrieblicher Erfordernisse keine Verringerung erfahren. Darüber hinaus ist die Wiener Wasserversorgung durch städtische Wasserversorgungsanlagen im jeweils erforderlichen Ausmaß zu gewährleisten.

(2) Zu einem Beschluss des Gemeinderates über die Veräußerung von Liegenschaften oder Anlagen der Gemeinde, die der Wiener Wasserversorgung dienen oder für diese sonst von wesentlicher Bedeutung sind, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dies gilt auch für sonstige Verfügungen, die im Ergebnis einer Veräußerung gleich oder ähnlich sind."

Artikel II

(Verfassungsbestimmung) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wasserversorgungsgesetz geändert wird

Problem:

Beispiele aus anderen EU-Ländern zeigen, dass der wirtschaftliche Konzentrationsprozess **bei** der Versorgung mit Trinkwasser zu einem Verschwinden der regionalen Wasserversorger zu Gunsten einiger großer Unternehmen führt und dies in der Folge mit einem Sinken der Qualität der Wasserversorgung bei gleichbleibendem Preis verbunden ist.

Ziel:

Es soll durch eine Landesverfassungsbestimmung gewährleistet werden, dass eine Veräußerung der der Stadt Wien gehörenden, für die Wiener Wasserversorgung bedeutsamen Liegenschaften und Anlagen an Dritte unterbleibt.

Alternativen:

Keine

EU-Konformität:

Gegeben

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Wien:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Durch das gegenständliche Vorhaben entstehen keine Mehrkosten für die Stadt Wien.

Erläuterungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wasserversorgungsgesetz geändert wird

I. Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht die Schaffung einer Landesverfassungsbestimmung im Wasserversorgungsgesetz - WVG zum Schutz der Wiener Wasserversorgung vor.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I:

Entsprechend der Zielsetzung des gegenständlichen Entwurfes, der Gefahr zu begegnen, dass durch wirtschaftliche Konzentrationsprozesse bei den Wasserversorgern in Wien die Versorgungsqualität sinkt bzw. die Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser überhaupt gefährdet wird, soll die Verpflichtung der Stadt Wien, die bestehende Wiener Wasserversorgung durch städtische Wasserversorgungsanlagen im bisherigen Umfang und darüber hinaus im künftig jeweils erforderlichen Ausmaß zu gewährleisten, ausdrücklich verankert werden. Der Begriff der „Wasserversorgung“ ist dabei allerdings in seiner Gesamtheit zu verstehen und eröffnet auch keinen Rechtsanspruch auf Ersatz von Eigenwasserversorgungen in Extremlagen durch städtische Anlagen.

Die Wendung „im erforderlichen Ausmaß“ stellt im übrigen auf die durch den Anschlusszwang nach der Wiener Bauordnung vorgegebenen Situationen ab.

Die §§ 3 und 6 Abs. 1 werden jedenfalls durch die Neuregelung nicht berührt.

Weiters ist festzuhalten, dass ungeachtet des Verringerungsverbot im 3a Abs. 1, innerbetrieblichen Erfordernissen im Anlagenbereich Rechnung getragen werden kann, d.h. dass etwa die Auflassung veralteter oder nicht mehr benötigter Anlagen von diesem Verbot nicht betroffen ist. Das Versorgungssicherungsgebot wird bei einem solchen Ausscheiden allerdings zu berücksichtigen sein.

Um zu verhindern, dass die im Eigentum der Stadt Wien stehenden, für die Wiener Wasserversorgung bedeutsamen Liegenschaften und Anlagen an Dritte veräußert werden, wird weiters für die Beschlussfassung des Gemeinderates über derartige Veräußerungen ein Konsensquorum von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen vorgesehen. Eine Änderung bei den Zuständigkeiten der Gemeindeorgane tritt dadurch nicht ein.

Zu Art. II:

Da es sich bei der durch Art. I geschaffenen Bestimmung um eine Verfassungsbestimmung handelt, ist auch die Regelung über ihr In-Kraft-Treten im Verfassungsrang zu erlassen.